

Satzung
über die Gewährung von
Aufwandsentschädigung,
Verdienstaufschlag und
Auslagenersatz
vom 24.11.2011

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und beratenden Mitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,-- € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Ersatz der Auslagen, der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstaufschusses, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass die Aufwendungen in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (4) Für den Ersatz der Auslagen, der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstaufschusses wird höchstens ein Betrag von 10,-- € je Stunde gezahlt.

§2

Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters und der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/s und dessen Vertreterin/Vertreters

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,--€. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von vier Wochen weiter gezahlt.
- (2) Die/der 1. Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,-- €. Darauf wird die Pauschale nach § 1(2) angerechnet.

- (3) Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,-- €, die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,-- €.

§3

Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für Fahrten für die Gemeinde eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.
- (2) Die/der Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als vier Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.

§4

Entschädigung für die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder

Die Vorschrift des § 1 ist auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§5

Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten der Ratsvorsitzende, die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.11.2006 außer Kraft

Heeßen, den 24.11.2011

Der Bürgermeister

gez.

Bokeloh

Der Gemeindedirektor

gez.

Schönemann